

Wirkungen begangen werden. Deshalb wird, auch die unmittelbare Bedrohung einer Person mit Gewalt bei entsprechender objektiver Schwere vom Tatbestand des § 101 StGB erfaßt.

So z.B., wenn der Täter Grenzsicherungskräfte mit einer durchgeladenen Pistole bedroht, um den Grenzdurchbruch zu erzwingen.

Ein Gewaltakt ist auch dann gegeben, wenn z.B. der Grenzdurchbrecher keine gezielten Schüsse auf den Grenzsoldaten abgab, sondern über ihn hinwegschuß, um ihn in Deckung und damit zur Aufgabe seiner Sicherungsfunktion an der Staatsgrenze zu zwingen.

Droht der Täter hingegen lediglich in allgemeinste Weise die Anwendung von Gewalt als ein in Zukunft wirkendes Ereignis i.S. des § 106 (1) Ziff. 2 StGB an und ist diese Androhung auch selbst nicht realer Bestandteil des Realisierungsprogrammes eines Terrorverbrechens, so ist § 106 (1) Ziff. 2 StGB zu prüfen.

Die Terrorverbrechen gemäß § 101 StGB werden auf der subjektiven Seite grundsätzlich mit unbedingtem Vorsatz begangen. Die Täter von Terrorverbrechen handeln mit dem Ziel, Widerstand gegen die sozialistische Staats- oder Gesellschaftsordnung der Deutschen Demokratischen Republik zu leisten oder hervorzurufen. Sie begehen die Handlung nicht primär um der tatsächlichen oder möglichen materiellen Schäden. Ihre Zielstellung geht über die bei Sprengungen, Brandlegungen u.ä. möglichen oder auch eingetretenen materiellen Folgen hinaus. Sie wollen sowohl im individuell-terroristischen als auch im massenterroristischen Sinne Widerstand gegen die sozialistische Staats- oder Gesellschaftsordnung leisten bzw. demonstrieren. Häufig zielen die Täter mit ihren Handlungen auch darauf ab, ein Fanal zum Widerstand zu geben.

Bei den durch Sprengungen, Brandlegungen, Zerstörungen oder andere Gewaltakte gegen die Ordnung an der Staatsgrenze begangenen Terrorverbrechen sind im Hinblick auf die subjektiven Voraussetzungen ähnliche Anforderungen zu stellen. Die Täter wollen, wie sich das unter Beachtung der Objektbestimmung als gesetzliche Mindestanforderung ergibt, einen Angriff gegen das sich aus der staatlichen Souveränität und der Gebietshoheit ergebende Recht der DDR, das Regime an